

GR_GERICHTE ZK1 2022 198 vom 13. Januar 2023

GR Gerichte, 2023-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_198

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 198 du 13 janvier 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 198 del 13 gennaio 2023

Regeste

Anordnung Begutachtung, Zuführung | KES Erwachsenenenschutzrecht (allgemein)

Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni Verfügung vom 13. Januar 2023 Referenz ZK1 22 198 Instanz I. Zivilkammer Besetzung Cavegn, Vorsitzender Parteien A._____ Beschwerdeführerin Gegenstand Anordnung Begutachtung, Zuführung Anfechtungsobj. Entscheid Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle Prättigau/Davos vom 22.11.2022, mitgeteilt am 25.11.2022 Mitteilung 13. Januar 2023

2 / 4 In Erwägung, - dass am 7. September 2022 bei der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle Prättigau/Davos (nachfolgend KESB), eine Gefähr- dungsmeldung betreffend A._____ einging und in der Folge ein Abklärungs- verfahren eröffnet wurde, - dass die KESB am 6. Oktober 2022 eine ambulante Begutachtung bei Dr. B._____, in Auftrag gab, - dass mit Entscheid der Kollegialbehörde der KESB vom 22. November 2022 per 28. November 2022 eine vorsorgliche Massnahme im Sinne einer Bei- standschaft nach Erwachsenenenschutzrecht errichtet, der Beistandsperson die Aufgaben und Kompetenzen einer Vertretungsbeistandschaft umschrieben und C._____ von der Berufsbeistandschaft D._____ zum Beistand ernannt wurde, - dass im gleichen Entscheid A._____ gestützt auf Art. 449 Abs. 1 ZGB zur psychiatrischen Begutachtung in eine Klinik der E._____ untergebracht wurde und Dr. med. B._____ beauftragt wurde, A._____ so rasch wie möglich per- sönlich nach deren Aufgreifen/Auftauchen zu untersuchen und die im statio- nären Rahmen zu erfolgenden Untersuchungen und Testungen zu leiten und unmittelbar nach erfolgter Exploration die KESB in Form eines Kurzgutachtens zur Frage der Notwendigkeit einer weiteren fürsorgerischen Unterbringung zur Behandlung und Betreuung zu informieren, - dass die Kantonspolizei Graubünden beauftragt wurde, A._____ einer Klinik der E._____ zwecks stationärer Begutachtung zuzuführen, - dass A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) dagegen mit Eingabe vom 8. Dezember 2022 Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erhob mit der Begründung, sie erhebe Einspruch gegen die Rückführung nach Graubünden zu Gesprächstherapien, - dass mit Eingabe vom 16. Dezember 2022, eingegangen am 19. Dezember 2022, die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen eine fürsorgerische Unter- bringung erhob, - dass die KESB mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 die Abweisung der Beschwerde beantragte, soweit darauf eingetreten werden könne,

3 / 4 - dass aus den von der KESB beigezogenen Verfahrensakten hervorgeht, dass die Begutachtung der Beschwerdeführerin am 16. Dezember 2022 abge- schlossen worden ist, - dass auch die Unterbringung zur stationären Begutachtung dahingefallen ist und die

Beschwerdeführerin die Klinik F._____ wieder hat verlassen können, - dass nach erfolgter Begutachtung und Entlassung aus der Klinik das schutz- würdige Interesse an einer Behandlung der erhobenen Beschwerde fehlt (vgl. Luca Maranta, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivil- gesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 20 zu Art. 449a ZGB), – dass die Beschwerde gegen den Entscheid der KESB vom 22. November 2022 damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abge- schrieben werden kann, – dass somit offen gelassen werden kann, ob die Beschwerde gegen die Anord- nung der Begutachtung rechtzeitig erfolgt ist, – dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

4 / 4 Demnach wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeich- nis abgeschrieben. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen. 3. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.